



## Antragsformular Kanalanschlussschein (KAS)

### Antragsteller:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax / Email: \_\_\_\_\_

**Technische Betriebe der Stadt Leverkusen**  
**AÖR Postfach 101135**  
**51311 Leverkusen**

*Bitte Antrag in Blockschrift  
oder am PC ausfüllen*

### Grundstücksdaten:

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück(e): \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

### Eigentümer (Bauherr):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax / Email: \_\_\_\_\_

**Art des Bauvorhabens:** \_\_\_\_\_

### Abwasserarten: (die in den Kanal eingeleitet werden sollen)

- Häusliches Schmutzwasser  Gewerbliches Schmutzwasser  
 Niederschlagswasser

### Größe der befestigten Flächen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- Dachflächen (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_  Bodennahe Flächen (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_ z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinplatten, Sickerfugenpflaster, etc.

**Bei einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 gemäß Infoblatt der TBL, siehe Seite 3, zu erstellen und dem Antrag auf KAS beizufügen.**

### Einzel- oder Sammel-Hausanschluss des neuen Gebäudes

- Das Abwasser wird in einer **gemeinsamen** Hausanschluss-Sammelleitung (Zufluss von Nachbargebäuden) abgeführt.  
 Das neue Gebäude erhält eine eigene, separate Hausanschlussleitung (ohne Zufluss von Nachbargebäuden).

**Bei einer gemeinsamen Hausanschlussleitung ist ein Nachweis über die grundbuchliche Sicherung der Sammelleitung gemäß Infoblatt der TBL, siehe Seite 4, zu erwirken und dem Antrag auf KAS beizufügen.**

### Größe der befestigten Flächen mit Versickerung auf dem eigenen Grundstück

- Dachflächen (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_  Bodennahe Flächen  
 Abflusswirksame Flächen (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_  
Asphalt, Beton, Betonsteinplatten, Rasen- und Sickerfugenpflaster, etc.  
 Porenpflaster (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_  
Steine mit ausgewiesenen Versickerungseigenschaften  
 Durchlässige Flächen (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_  
z.B. Schotterrasen, Rasenwaben, Rasengittersteine, Holzroste etc.

### Grundstückseigentümer:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

### Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## Hinweise zum Kanalanschlussschein:



### **Allgemeines:**

Der Kanalanschlussschein dokumentiert, dass die abwassertechnische Erschließung eines Grundstücks grundsätzlich gesichert ist. Er ist daher z.B. im Bauantragsverfahren bei der Bauaufsicht vorzulegen.

### **Notwendige Antragsunterlagen für den Kanalanschlussschein:**

#### Wohnbebauung:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular Kanalanschlussschein
- Lageplan mit Darstellung des Bauvorhabens / der Grundstücksfläche, aus dem alle befestigten Flächen und die geplante Entwässerung erkennbar werden
- Sofern zukünftig eine Hausanschluss-Sammelleitung existiert, Kopien der ins Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, siehe dazu auch Infoblatt „Sammelleitung“
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, sofern die abflusswirksame Fläche größer als 800 m<sup>2</sup> ist, siehe dazu auch Infoblatt „Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100“.

---

#### Gewerbe / Industrie:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular Kanalanschlussschein
- Lageplan mit Darstellung des Bauvorhabens / der Grundstücksfläche, aus dem alle befestigten Flächen und die geplante Entwässerung erkennbar werden; Darstellung des Anschlusspunktes an den öffentlichen Kanal und die geplante Dimension
- Sofern zukünftig eine Hausanschluss-Sammelleitung existiert, Kopien der ins Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, siehe dazu auch Infoblatt „Sammelleitung“
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, sofern die abflusswirksame Fläche größer als 800 m<sup>2</sup> ist, siehe dazu auch Infoblatt „Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100“.
- Kurzbeschreibung des Vorhabens (Art des Gewerbes)

---

### **Gebührenpflicht:**

Der Kanalanschlussschein ist gebührenpflichtig (i.d.R. 50 €).

Der Gebührenbescheid soll ausgestellt werden für den:

Antragsteller

Eigentümer

# Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100



Der Überflutungsnachweis wird von den TBL im Rahmen des Kanalanschlussverfahrens benötigt, daher muss er im Antrag auf Kanalanschluss enthalten sein. Darüber hinaus ist er gemäß DIN 1986-100 für Grundstücke mit einer **abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup>** verpflichtend.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Fachplaner, Architekten, Ingenieurbüros u. a. informieren, die bei der Planung von Grundstücksentwässerungen und Kanalanschlüssen zum Einreichen eines Überflutungsnachweises verpflichtet sind.

Der Überflutungsnachweis muss zeigen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos übersteht. Dabei ist die relevante Messgröße die Differenz zwischen der Regenmenge eines mindestens 30-jährlichen Regenereignisses und eines 2-jährlichen Regens. Dies entspricht der **Gleichung 20 der DIN 1986-100**. Sollten die Regeneinzugsflächen des Grundstücks weitestgehend aus Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (> 70 %, hierzu zählen auch Innenhöfe) bestehen, ist die Überflutungsprüfung in Verbindung mit der Notentwässerung für das fünf-min-Regenereignis in 100 Jahren ( $r_{(5,100)}$ ) nachzuweisen.

Werden die Grundleitungen nach DWA-A 118:2006, Tab. 4, bemessen, so kann anstelle des Bemessungsabflusses der maximale Abfluss der Grundleitungen bei Vollfüllung angesetzt werden (entspricht **Gleichung 21 der DIN 1986-100**). Wenn Rückhalteräume bei vorhandenen Einleitungsbeschränkungen bemessen werden, wenden Sie bitte die **Gleichung 22** an.

Das Zurückhalten des Regens auf dem Grundstück kann z. B. durch Hochborden, Mulden oder andere Rückhalteräume erfolgen, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter dadurch gefährdet werden.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen folgende Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen geben:

- ▶ *Schlüsseln Sie bitte die Berechnungsgrundlagen einzeln auf und geben sie so an, dass sie nachvollziehbar sind.*
  - ▶ *Verwenden Sie ausschließlich die Abflussbeiwerte  $C_s$  bzw.  $C_m$  zur Ermittlung des Regenwasserabflusses aus DIN 1986-100, Tabelle 9.*
  - ▶ *Bei Verwendung der Gleichung 21 geben Sie bitte den Wert der Grundleitung bei Vollfüllung  $Q_{\text{Voll}}$  in l/s an. Bitte führen Sie eine Berechnung der Regendauer  $D = 5 \text{ min}, 10 \text{ min}$  und  $15 \text{ min}$  durch. Der größte dieser drei Werte ist für  $V_{\text{Rück}}$  maßgeblich.*
  - ▶ *Bei Anwendung der Gleichung 22 verwenden Sie den von den TBL vorgegebenen Wert des **Drosselabflusses**  $Q_{\text{Dr}}$  in l/s.*
  - ▶ *Verwenden Sie folgende **Regenspenden**  $r(D,T)_1$  in l/(s\*ha) für Leverkusen (enthalten die standortbezogenen Toleranzen)*  
 *$_1$  = alternativ dürfen auch die hausscharfen Regenspenden mit standortbezogenem Toleranzbereich benutzt werden*
- | $D[\text{min}]$ | $T = 2$ | $T = 5$ | $T = 30$ | $T = 100$ |
|-----------------|---------|---------|----------|-----------|
| 5               | 308,8   | 383,8   | 560,6    | 702,0     |
| 10              | 204,8   |         | 372,0    |           |
| 15              | 157,3   |         | 287,4    |           |
| 20              | 129,9   | 163,4   | 237,8    |           |
| 30              | 97,8    | 123,1   | 179,1    |           |
- ▶ *Bitte fügen Sie Ihrer Berechnung einen Lageplan hinzu, der die Fläche darstellt, auf der  $V_{\text{Rück}}$  realisiert wird.*

**Weitere Informationen erhalten Sie unter den Kontaktdaten.**

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR  
Stadtentwässerung  
Herr Klein Tel.: 0214/406 6950 oder  
thomas.klein@tbl-leverkusen.de



## Information

zu

### **„Hausanschluss-Sammelleitungen“, die im Rahmen des Kanalanschlussschein (KAS) -Verfahrens angezeigt werden**

**Ab dem 01.01.2017 gilt die neue Entwässerungssatzung der TBL, speziell für Hausanschluss-Sammelleitungen gilt u. a. der § 13 Abs. (7):**

(7) Auf Antrag können Die TBL zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

#### **Kanalanschlussscheine werden bei geplanter Nutzung von Hausanschluss-Sammelleitungen wie folgt erteilt:**

**Fall 1:** Den Antragsunterlagen zum KAS liegen schon Kopien der Auszüge aus dem Grundbuch bei, aus denen zu erkennen ist, dass eine entsprechende Grunddienstbarkeit (Unterhaltung , Betrieb, etc.) für eine Hausanschluss-Sammelleitung eingetragen wurde.  
Der KAS wird **ohne** Auflagen erteilt.

**Fall 2:** Den Antragsunterlagen zum KAS liegen **KEINE** Kopien der Auszüge aus dem Grundbuch oder sonstige Nachweise bei, aus denen zu erkennen ist, dass eine entsprechende Grunddienstbarkeit für eine Hausanschluss-Sammelleitung eingetragen wurde.  
Der KAS wird unter Vorbehalt mit der Auflage erteilt, die entsprechenden Nachweise bis spätestens 5 Monate nach Erteilung des KAS bei den TBL einzureichen.

Adresse: Borsigstr. 15, 51381 Leverkusen  
 E-Mail: info@tbl-leverkusen.de

Telefon:+49 (0) 214/406-69 01  
 Internet: www.tbl-leverkusen.de

**Information**

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)  
 bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

<p><b>Verantwortliche/r</b>  <i>(Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, E-Mail)</i></p>	<p>Herr Dipl.-Ing. Wulf Riedel, Vorstand                  0214-406-6900, <a href="mailto:wulf.riedel@tbl-leverkusen.de">wulf.riedel@tbl-leverkusen.de</a></p>
<p><b>Vertreter/in</b>  <i>(Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, E-Mail)</i></p>	<p>Herr Dipl.-Ing. Hans-Michael Bappert, stellv. Vorstand                  0214-406-6903, <a href="mailto:michael.bappert@tbl-leverkusen.de">michael.bappert@tbl-leverkusen.de</a></p>
<p><b>Datenschutzbeauftragte/r (DSB)</b>  <i>(Anrede, Name, Telefon, E-Mail; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i></p>	<p>Datenschutzbeauftragte der Stadt Leverkusen                  Haus-Vorster Straße 8, 51379 Leverkusen                  Tel.: 0214/406-0                  E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@stadt.leverkusen.de">datenschutz@stadt.leverkusen.de</a></p>
<p><b>Zweck/e der Datenverarbeitung</b>  <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i></p>	<p>Verfahren zur Regenwasserversickerung</p>
<p><b>Wesentliche Rechtsgrundlage/n</b>  <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i></p>	<p>§ 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz                  § 58 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen                  § 2 SüwVO Abw                  § 9 i.V.m. § 14 der Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR                  (§ 485 Zivilprozessordnung für Beweissicherung)</p>
<p><b>Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten</b>  <i>(im Regelfall)</i></p>	<p>intern: TBL-693 Stadtentwässerung, TBL-694 - Verwaltung: Nachhalten der Gebührenbescheide &amp; Gebührenstelle, FB 61 - Stadtplanung zur Information, FB 66 - Tiefbau zur Information</p>
<p><b>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</b>  <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)</i></p>	<p>gem. KGSt Empfehlung 4/2006 Kanalbaumaßnahmen 30 Jahre</p>
<p><b>Rechte der betroffenen Person</b>  <i>(allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)</i></p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die <u>gesetzlichen</u> und <u>persönlichen</u> Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten</li> <li>• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen</li> <li>• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung</li> <li>• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände</li> <li>• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen</li> </ul>
<p><b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>  <i>(Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Home- page)</i></p>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen                  Kavalleriestr. 2-4                  40213 Düsseldorf                  Telefon 0211 / 38424-0                  Fax 0211 / 38424-10                  E-Mail: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a> Internet  <a href="http://www.ldi.nrw.de">www.ldi.nrw.de</a></p>